

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 246/13 B

L 5 R 222/11 (Hessisches LSG)
S 1 R 265/09 (SG Fulda)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das vorstehend genannte Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Hessische LSG gerichteten Schreiben (Fax) vom 3.7.2013, das nach Weiterleitung durch das LSG am 9.7.2013 beim BSG eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 4.6.2013 zugestellten Urteil des LSG vom 17.5.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht frist- und formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 SGG).
- 3 Die unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die sinngemäß beantragte Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Eine spätere Wiederholung des Rechtsmittels durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten hätte nur dann hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a SGG iVm § 114 ZPO geboten, wenn innerhalb der am 4.7.2013 abgelaufenen Frist zur Beschwerdeeinlegung der vollständige Antrag auf Prozesskostenhilfe einschließlich der nach den Erläuterungen des LSG erforderlichen Anlagen beim BSG eingegangen wäre.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

